



Inhalt

1. Der Niedersächsische Weg
2. Ökologische Vorrangflächen (Brachen) zur Futtergewinnung ab dem 16.07.2020 auf Antrag möglich
3. Neue Düngeverordnung seit dem 01.05.2020 in Kraft
4. Aktuelle Neuigkeiten von „Echt grün – Eure Landwirte“
5. Anpassung der Umsatzsteuersätze ab 01.07.2020
6. Strompreise

1. Der Niedersächsische Weg

„Der Niedersächsische Weg“ für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz und das Volksbegehren Artenvielfalt erhitzen aktuell die Gemüter. Zahlreiche Diskussionen wurden und werden weiterhin nicht nur mit unseren Mitgliedern geführt. Bei einigen unserer Mitglieder ist der Unmut über das Verhandlungsergebnis groß. Trotz einiger Gegenwehr tragen wir das vom Landesverband verhandelte Ergebnis mit. Wir sind weiterhin der Meinung, dass unsere Interessen bzw. die Interessen unserer Mitglieder am Verhandlungstisch besser durchzusetzen sind, als auf das entschädigungslose Ordnungsrecht zu warten.



Die Zusage der Landesregierung für die Honorierung der Leistungen der Landwirtschaft beim Natur-, Umwelt- und Wasserschutz steht. Wir erwarten die langfristige und nachhaltige Umsetzung der Finanzierung in den einschlägigen Gesetzen.

Die Vereinbarung schreibt ein Bündel von Maßnahmen zur Stärkung der Artenvielfalt vor. Diese bedeuten für die Landwirte unserer Region teils wesentliche Einschnitte in die Möglichkeiten der

Bewirtschaftung und der Betriebsentwicklung. Für das Landvolk hat dabei der Erhalt der bäuerlichen Familienbetriebe und die wirtschaftliche Gesundheit der heimischen Höfe höchste Priorität. Ohne verbindliche Ausgleichszahlungen könnten wir die teils drastischen Eingriffe in das Eigentum der Bäuerinnen und Bauern nicht akzeptieren.

Obwohl „Der „Niedersächsische Weg“ im breiten Konsens zwischen Politik, Landwirtschaft und Naturschutz geschlossen wurde, betreiben gleichzeitig Organisationen des Naturschutzes und einige Parteien ein politisch motiviertes Volksbegehren Artenvielfalt. Die darin ohne Dialog mit der Landwirtschaft formulierten Maßnahmen gehen einseitig zu Lasten der Bäuerinnen und Bauern und würden für viele Betriebe das Aus bedeuten.

Dagegen ist mit dem Niedersächsischen Weg eine Rahmenvereinbarung ausgehandelt worden, bei der der Dialog, das Miteinander und der gemeinsame Wille zum Kompromiss im Vordergrund stehen. Hier sitzen Landesregierung, Landwirtschaft und Naturschutz an einem Tisch. Die Landwirtschaft bringt sich durch Vertreter von Landvolk, Landwirtschaftskammer (LWK) und Land schafft Verbindung (LsV) in die Arbeitsgruppen ein.

Für uns heißt es jetzt, die Chance der Mitgestaltung zu nutzen und dabei für die Interessen der niedersächsischen Landwirte zu kämpfen.

Informationen rund um den Niedersächsischen Weg finden Sie auch auf der Homepage www.niedersächsischer-weg.de.

2. Ökologische Vorrangflächen (Brachen) zur Futtergewinnung ab dem 16.07.2020 auf Antrag möglich

Das Land Niedersachsen hat gemäß § 25 Abs. 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zugelassen, dass in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsereignisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht oder stehen wird, der Aufwuchs auf beantragten brachliegenden ÖVF-Flächen (062) genutzt werden kann. Diese Nutzung kann durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung für Futterzwecke erfolgen. Damit wird aufgrund erneuter ungünstiger Witterungsverhältnisse und fehlender Futterreserven aus den beiden Vorjahren von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den sich abzeichnenden bzw. drohenden Futterengpässen zu begegnen.

Ab sofort kann ein **Antrag** auf Nutzung von öVF-Brachen (062) gestellt werden. Eine Nutzung ist jedoch erst nach dem Zeitraum der Anbaudiversifizierung **ab 16.07.2020** und der erteilten Genehmigung durch die LWK möglich.

Die Nutzung darf nur nicht kommerzieller Art sein. Die kostenlose Abgabe des Aufwuchses an andere Betriebe ist möglich. Weitere Informationen sowie den Antrag erhalten Sie auf unserer Homepage oder bei der LWK Niedersachsen unter dem Webcode: 01035612

3. Neue Düngeverordnung seit dem 01.05.2020 in Kraft

Seit dem 01.05.2020 ist die novellierte Düngeverordnung bundesweit gültig. Einen Überblick über die Änderungen ist auf Seite 4 zu finden. Auch auf der Internetseite der LWK Niedersachsen können alle Details der neuen DVO unter dem Webcode: 01036754 abgerufen werden.

4. Aktuelle Neuigkeiten von „Echt grün – Eure Landwirte“

„Echt grün – Eure Landwirte“ – neue Szenen für unseren Imagefilm

Unser Imagefilm zeigt den vielschichtigen Arbeitsalltag und die regionale Vielfalt der niedersächsischen Landwirtschaft. Der Film wird auf Veranstaltungen, bei Messeauftritten, aber auch auf unseren Online-Kanälen eingesetzt. Mit unserem Imagefilm vermitteln wir in aussagestarken Bildern, dass wir Landwirte jeden Tag dafür sorgen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher mit gesunden und wertvollen Lebensmitteln

versorgt werden. Darauf sind wir stolz, denn gemeinsam leisten wir damit eine wichtige Arbeit für unsere Gesellschaft. Der „Echt grün – Eure Landwirte“-Imagefilm veranschaulicht, dass durch die traditionellen landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Ackerbau und in der Tierzucht allein in Niedersachsen jährlich rund zwölf Milliarden Euro erwirtschaftet werden.



Aber auch die Aspekte „Digitalisierung in der Landwirtschaft“ und „Umwelt- und Klimaschutz“ sind wichtige Themen für unsere Kommunikation. Mit aktuell zusätzlich, neu gedrehten Szenen, die echte Landwirte in ihrem Arbeitsalltag zeigen, werden auch diese Thematiken zukünftig in unserem Imagefilm dargestellt.

Unsere Aktion „Bienenfreundlicher Landwirt 2020“ ist mit großem Erfolg gestartet

Mit viel Engagement haben wir uns mit „Echt grün – Eure Landwirte“ an der landesweiten Aktionswoche „Artenvielfalt und Blühstreifen“ beteiligt. Die Aktionswoche bildet den perfekten Rahmen, um unsere bereits im Vorjahr durchgeführte Aktion „Bienenfreundlicher Landwirt“ in einer Pressekonzferenz auf dem Betrieb der Familie Hahne aus Gleidingen aus der Region Hannover öffentlich vorzustellen.



Als „Bienenfreundlicher Landwirt“ werden Landwirte ausgezeichnet, die beispielsweise ein- oder mehrjährige Blühflächen anlegen oder die Hälfte der Feld- und Wegerandstreifen erst nach dem Ausblühen schlegeln. Sie erhalten das Siegel „Bienenfreundlicher Landwirt“.

Über 400 unserer Landwirte setzten dieses Jahr unterschiedliche Maßnahmen auf ihrem Hof oder Feld um, die dem Schutz von Wildbienen und anderen Insekten dienen. Ein Erfolg, der uns anspornt, die Aktion „Bienenfreundlicher Landwirt“ auch im kommenden Jahr gemeinsam fortzusetzen.

„Echt grün – Eure Landwirte“ startet Liveformat „Grüne Kneipe“

Für unseren Social-Media-Kanal Facebook hat „Echt grün – Eure Landwirte“ ein neues Liveformat gestartet. „Die Grüne Kneipe“ ist die erste eigene Live-Show der Land- und Ernährungswirtschaft. Angestoßen in Zeiten des Corona-Virus und des unfreiwilligen Daheimbleibens, wollen wir mit Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen des Lebens ins Gespräch kommen.



In jeder Ausgabe der „Grünen Kneipe“ werden Themen aus dem Alltag in netter und kompetenter Runde besprochen. Vom Arbeiten im Homeoffice über Erntehelfermangel bis hin zu bienenfreundlichen Maßnahmen. Etwa eine Stunde lang

tauschen sich die jeweils drei eingeladenen Gäste in einer Videounterhaltung ganz zwanglos über das Thema des Abends oder darüber, was ihnen sonst noch auf dem Herzen liegt, aus.

Auch die Zuschauer, die sich hinzuschalten können, haben die Möglichkeit, vor der Sendung sowie live währenddessen Fragen an die jeweiligen Gäste zu stellen. Das Liveformat „Grüne Kneipe“ wird jeden ersten Donnerstag im Monat um 20:15 Uhr auf Facebook ausgestrahlt. Wir laden herzlich zur Teilnahme ein.

5. Anpassung der Umsatzsteuersätze ab 01.07.2020

Aufgrund der Coronakrise werden die Umsatzsteuersätze für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abgesenkt. Der bisherige Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % wird auf 16 % gesenkt und der bisherige ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 % wird auf 5 % gesenkt. Bei pauschalierenden Landwirten ändert sich der Umsatzsteuersatz in Höhe von 10,7 % nicht.

Maßgebend für den Umsatzsteuersatz ist das Datum der Lieferung bzw. Leistung. Lieferungen und Leistungen, die vor dem 01.07.2020 erfolgt sind, sind noch mit den alten Umsatzsteuersätzen abzurechnen, auch wenn die Rechnung nach dem 01.07.2020 geschrieben wird. Für Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen gibt es noch weitere Änderungen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Buchstelle bzw. Ihren Steuerberater.

6. Strompreise

Durch die Umsatzsteuersenkung zum 01. Juli ändern sich auch die Strompreise. Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte dem Preisblatt auf der letzten Seite.

Düngeverordnung 2020

Alle Regelungen gelten, wenn nicht anders beschrieben ab dem **01. Mai 2020**
Die Maßnahmen der Nitrat-Kulisse (Rote Gebiete) gelten ab dem **01. Januar 2021**.
Alle Angaben ohne Gewähr

Aufzeichnungspflichten auf der Einzel-schlag- und der Betriebsebene

- Der einzelbetriebliche Nährstoffvergleich entfällt.
- Zukünftig gelten Aufzeichnungspflichten hinsichtlich der Düngung auf der Einzel-schlag- und der Betriebsebene.
- Die **N- und P-Düngung je Schlag** ist innerhalb von **2 Tagen** aufzuzeichnen.
 - Schlag, Schlaggröße, Art und Menge des Düngemittels, aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat, bei org. Düngern auch die Menge an verfügbarem N
- Die aufgebrauchten Mengen an Gesamt-N, P und verfügbarem N, sowie die Bedarfsmenge sind jeweils bis zum 31.03 des Folgejahres gesamtbetrieblich zu addieren und zu dokumentieren.
- Bei der **Weidehaltung** sind die Anzahl der Weidetage, sowie die Art und Anzahl der Tiere aufzuzeichnen.
- Die Mindestwirksamkeit von Rinder- und Schweinegülle und flüssigem Gärrest wird um 10 % angehoben (auf Grünland ab Jahr 2025).

170-kg-N-Obergrenze einhalten

- Die Grenze von 170 kg/ha Gesamt-N aus organischen Düngern gilt weiterhin. Bei der Berechnung sind Flächen mit Düngerverbot oder Einschränkung (Brache, Blühstreifen u.a.) herauszurechnen.

Maximale Überschreitung des N-Düngebedarfs um 10 %

- Überschreitung des N-Düngebedarfs aufgrund besonderer Umstände um max. 10 % (nur nach Freigabe durch die Düngebehörde)

Sperrfristen

01.12 bis 15.01

Sperrfrist für Festmist und Kompost

01.12 bis 15.01

Sperrfrist für P-haltige Düngemittel auf Acker- und Grünland

Düngebeschränkungen im Herbst

- Max. 60 kg Gesamt-N je ha bzw. 30 kg NH₄-N bis 01.10
- Begrenzte Ausbringmenge auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau zwischen dem 01.09 und dem Beginn der Sperrfrist am 01.11 von max. 80 kg Gesamt-N/ha.
- Eine erfolgte Herbst-N-Düngung bei Raps und Wintergerste ist auf die nachfolgende Frühjahrsdüngung anzurechnen.

Abstandsauflagen zu oberirdischen Gewässern

- **Düngerverbot für N und P**
 - **4 m** zur Böschungsoberkante
 - **3 m** zur Böschungsoberkante bei Exakttechnik

Erhöhung des Düngeverbotes an Gewässern bei einer Hangneigung von

- 5 % (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante): auf 3 m
- 10 % (innerhalb von 20 m zur Böschungsoberkante): auf 5 m
- 15 % (innerhalb von 30 m zur Böschungsoberkante): auf 10 m
- Weitere Auflagen in den Randbereichen bei Hangneigungen

Ausbringverbot für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel auf gefrorenem Boden

- Auf gefrorenem Boden ist jegliche N- und P-Düngung verboten, auch wenn der Boden tagsüber auftaut.

Vorgaben für rote Gebiete nach der Landesdüngeverordnung (NDüngGewNPVO, 28.11.2019)

Maßnahmen:

- Verpflichtende Wirtschaftsdüngeranalysen vor Aufbringung auf die Flächen
- Das Einarbeiten von Wirtschaftsdünger und Gärresten innerhalb von einer Stunde (anstatt früher vier Stunden)
- Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste auf sieben anstatt sechs Monate (ab Dezember 2021).

Zusätzliche Auflagen für die Nitrat-Kulisse ab 01. Januar 2021

- **N-Düngung 20 % unter Bedarf**
Im Durchschnitt der Flächen in nitratbelasteten Gebieten
Fixes zurückliegendes Ertragsniveau (2015-2019) bei der Erstellung des Düngedarfs
Ausnahme: Betrieb mit max. 160 kg Gesamt-N je Hektar (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldüngern)
- **170 kg N-Obergrenze org. Dünger schlaggezogen einhalten**
Ausnahme: Betrieb mit max. 160 kg Gesamt-N je Hektar (davon max. 80 kg N/ha aus Mineraldüngern)
- **Begrenzung der Herstdüngung**
Keine Herstdüngung von Winterriaps, Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung
Ausnahme: Rapsflächen mit einem Nmin-Gehalt < 45 kg N/ha mittels Bodenprobe
Ausnahme zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung: max. 120 kg Gesamt-N aus Festmist von Huf- und Klautentieren, Kompost
- Begrenzte Ausbringmenge für flüssige Wirtschaftsdünger inkl. Gärrest auf Grünland, mehrjährigen Feldfutterflächen von max. 60 kg Gesamt-N/ha ab 01.09.
- **N-Düngung von Sommerfrüchten** nur nach Zwischenfrüchten, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen worden.
Ausnahme: - spät räumende Vorfrüchte, die erst nach dem 01.10 geerntet werden
- < 550 mm Jahresniederschlag

Sperrfristen

01.10 bis 31.01	Grünland und mehrjährige Feldfutterflächen
01.11 bis 31.01	Festmist und Kompost